

## Hausordnung

### Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitzentrum „Hains“. Der Betreiber der Freizeiteinrichtung ist die Technische Werke Freital GmbH (TWF GmbH).
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Hauses und dem Lösen des Eintrittstickets erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen im Freizeitzentrum an.
3. Alle Einrichtungen des Freizeitzentrums sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast oder dessen Erziehungsberechtigter für den entstandenen Schaden. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
4. Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Jeder Gast hat sich gegenüber dem Personal des Freizeitzentrums sowie den anderen Gästen stets respektvoll, rücksichtsvoll und tolerant zu verhalten. Verbale sowie körperlich sexuelle Belästigungen sind untersagt.
6. Das Personal des Freizeitzentrums Hains übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Dienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können sofort, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freizeitzentrums ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei Widersetzungen muss der Gast mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.
7. Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis ist in allen Bereichen, einschließlich der Freiflächen, verboten.
8. Das Mitbringen von Speisen, alkoholischen/nicht alkoholischen Getränken und deren Verzehr ist in allen gastronomischen Bereichen des Freizeitzentrums verboten.
9. Gegenstände, die gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden dort max. 14 Tage aufbewahrt. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
10. Tiere jeglicher Art dürfen im Gelände des Freizeitzentrums nicht mitgeführt werden. In den Außenanlagen ist dies in Einzelfällen und nach Absprache möglich (ggf. Leinenpflicht!).
11. Jeder Besucher hat die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten. Unfälle, Verletzungen sowie Hilfeleistungen sind unverzüglich beim Dienstpersonal zu melden.
12. Wünsche, Anregungen und Kritik nehmen das Dienstpersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen oder können im Gästebuch an der Information hinterlassen werden.
13. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Die Aufenthaltsbestimmungen für Kinder und Jugendliche werden gem. dem Jugendschutzgesetz durchgesetzt.
14. Die Videoüberwachung in einigen Bereichen dient nach § 6b BDSG nur zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Aufdeckung von Straftaten.
15. Der Zutritt ist nur in die für die Öffentlichkeit gekennzeichneten Bereiche erlaubt. Das Betreten von Technik- oder Personalräumen ist untersagt.
16. Foto- und Videoaufnahmen sind in der gesamten Einrichtung untersagt.

## Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten sowie Eintrittspreise sind aus den Infotafeln im Kassensbereich des Freizeitzentrums ersichtlich und können dauerhaft und aktuell auf [www.hains.de](http://www.hains.de) eingesehen werden.
2. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit Begleitperson (ab 16 Jahre) gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
3. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
4. Unter Einfluss berauschender Mittel stehenden Personen sowie Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten kann der Zutritt zur Freizeiteinrichtung untersagt werden.
5. Die Zeit für das Aus- und Ankleiden gehört zur Nutzungszeit. Bei Überschreitung besteht Nachzahlungspflicht. Eine halbe Stunde vor Schließung des jeweiligen Nutzungsbereiches ist der Eintritt nicht mehr gestattet.
6. Die Entrichtung des Entgeltes für die Nutzung der Freizeiteinrichtung ist durch einen Kassenbon nachzuweisen. Mit dem Verlassen des Freizeitzentrums (auch zum Rauchen), erlischt die Gültigkeit des Eintrittstickets. Ein erneuter Eintritt ist nur durch die Entrichtung des Entgeltes möglich.
7. Beim Kauf einer elektronischen Geldwertkarte (Gutschein) muss der Kaufbeleg zwingend aufgehoben werden. Beim Verlust oder bei technischer Unlesbarkeit, kann der Betrag nur gegen Vorlage des aktuellen Beleges zurückerstattet werden.
8. Bei den digitalen Eintrittsarmbändern (Coins) ist ein Check-in am jeweiligen Eingangsdrehkreuz notwendig. Der Gast muss Eintrittstickets oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese gut sichtbar am Körper, z. B. Handgelenk, zu tragen, bei Wegen im jeweiligen Bereich bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Anderenfalls liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Bei unberechtigter Nutzung einer Leistung hat der Gast eine Strafe von 50,00 Euro zu zahlen. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
9. Alle Bereiche inkl. Umkleieräume und Drehkreuze müssen bis zur jeweiligen ausgewiesenen Schließzeit verlassen werden. Anderenfalls ist eine Nachgebühr in Höhe des entsprechenden Bereiches und Tarifs fällig.

## Haftung

1. Die Gäste benutzen die Freizeiteinrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Freizeitzentrum geparkt werden. Auch für den Diebstahl von (Bade-)Schuhen wird keine Haftung übernommen.
3. Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderobenschränke. Die Ablage von Kleidungsstücken außerhalb des Garderobenschrankes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung dafür wird nicht übernommen. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Garderoben- und Umkleideschränke vom Personal geöffnet und vorgefundene Sachen als Fundsachen behandelt. Die Gegenstände werden an der Kasse max. 14 Tage aufbewahrt.
4. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel/Coin hat er während der Nutzung bei sich zu behalten. Für den Verlust des Schlüssels/Coins ist ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten, für den des Coins in Höhe des maximalen Aufbuchungsbetrages

(maximaler Aufbuchungsbetrag für Erwachsene 50,00 € (Schwimmhalle) und 150,00 € (Sauna), für Kinder bis 14 Jahre 20,00 €). Diese Beträge erhält der betreffende Badegast in dem Falle zurück, dass der Schlüssel/Coin gefunden wird.

5. Garderobenschränke, welche nach Schließung der Freizeitanlage noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Darin befindliche Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Eine Haftung durch den Betreiber ist dabei ausgeschlossen.

6. Die TWF GmbH haftet nur für unmittelbare Schäden, die auf einer mangelhaften Beschaffenheit der Freizeitanlage und deren Einrichtungsgegenständen beruht, im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Unfälle, die durch Eigen- oder Fremdverschulden entstehen, scheidet demnach eine Haftung der TWF GmbH aus.

7. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der TWF GmbH oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Freizeiteinrichtung entstehen.

8. Bei Nutzung des Freizeitzentrums durch Dritte ist der Veranstalter für Aufsicht, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Für Schäden, die durch eine Nutzung auftreten und deren Folgen muss der Veranstalter eine Versicherung nachweisen.

### Besonderheiten im Badebereich

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Bades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Durchführung spezieller Körperpflege, wie Rasieren und Haare färben sowie die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.

2. Umkleiden, Dusch- und Sanitärräume sowie die Schwimmhalle sind Barfußräume und dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

3. In den Umkleidebereich und den Duschaum für Frauen dürfen Jungen bis einschließlich 8 Jahren mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Mädchen im Herrenbereich.

4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dazu zählen handelsübliche Badehosen, Badeanzüge, Bikinis, knielange Badeshorts und Burkinis. Babys und Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Badewindeln zu tragen. Das Nacktbaden ist nicht gestattet.

5. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und darf nur an der dafür frei gegebenen Stirnseite des Sportbeckens (Startblockseite) erfolgen. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

6. Die für Schwimmer abgegrenzte Fläche darf nur von schwimmkundigen Personen benutzt werden. Den Nichtschwimmerbereich dürfen schwimmunkundige Personen, die dort nicht schultertief stehen können, nur unter Aufsicht und mit zugelassenen, geprüften Schwimmhilfen benutzen.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sowie das Ballspielen sind (angepasst an die Besucherzahl) mit dem Aufsichtspersonal abzustimmen. Die Benutzung von Taucherbrillen mit Sicherheitsglas ist generell untersagt. Für daraus resultierende Schäden haftet der Betreiber nicht.

8. Rettungsgeräte dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

9. Das Warmwasserbecken mit seinen Attraktionen ist ein „Entspannungsbecken“ und sollte diesem Nutzungscharakter jederzeit gerecht werden.

10. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Dadurch können keine Minderungen des Eintrittspreises oder Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

11. Handys, Tablets und E-Books sind im gesamten Bereich der Schwimmhalle nur zum Lesen und im Lautlos-Modus zu benutzen. Das Fotografieren, die Aufnahme von Videos und das Führen von Telefonaten ist untersagt. Bitte kleben sie Ihre Kamera mit den zur Verfügung stehenden Kamera-

Aufklebern ab. Sondergenehmigungen für bestimmte Veranstaltungen (wie Babyschwimmen) sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.

12. Beim Benutzen der Rutschen und Wasserattraktionen ist den ausgehangenen Nutzungsregeln und dem Personal Folge zu leisten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Reifen der Reifenrutsche dürfen nicht für andere Zwecke oder in anderen Becken genutzt werden.

13. Durch die Aufsicht des Schwimmmeisters sind die Eltern/Begleitpersonen/Betreuer nicht von ihrer Aufsichtspflicht befreit. Dies gilt besonders auch in den Flachwasser- und Nichtschwimmerbereichen.

14. Haare ab Schulterlänge müssen aus hygienischen Gründen zusammengebunden werden, oder es muss eine Badekappe getragen werden.

15. Jede gewerblichen Betätigung, auch die Erteilung von professionellem Schwimmunterricht, Training und Animation (z. B. Kurse) ist untersagt, sofern die TWF GmbH nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat.

### Besonderheiten Eisbahnbereich

1. Dem Nutzer der Eisbahn ist bekannt, dass das Eislaufen eine Risikosportart ist. Für Stürze und deren Folgen übernimmt die TWF GmbH keine Haftung. Besonders Anfängern und Kindern wird empfohlen, Handschuhe und Kopfschutz zu tragen.

2. Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen oder Sonderveranstaltungen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder das Eissportstadion teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

3. Verboten sind insbesondere:

- das Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung (die allgemeine Laufrichtung ist entgegen des Uhrzeigersinns)
- das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenstände
- das Rauchen, Trinken und Essen auf der Eisfläche
- das Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande
- jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die TWF GmbH nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat
- die Benutzung von Schnelllauf-Schlittschuhen während des öffentlichen Eislaufens
- das Betreten der kompletten Eisfläche mit Schuhen (in Ausnahmefällen, z. B. beim Eisstockschießen, muss das Betreten mit dem Eisbahnpersonal abgestimmt sein)
- Kinder auf den Händen oder Schultern zu tragen
- das Spielen von Eishockey und das Tragen der Eishockeyschutzausrüstung (in Ausnahmefällen in gekennzeichneten Zonen möglich, insofern es durch das Eisbahnpersonal genehmigt wurde).

4. Die ausgeliehenen Schlittschuhe werden nur im gepflegten Zustand zurückgenommen. Bei Verlust ist eine Erstattung von 30,00 Euro zu zahlen.

5. Eine dieser Eislaufordnung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung bzw. einer Absprache mit dem Eisbahnpersonal.

6. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Eisbahn oder Teile davon aus technischen Gründen einschränken. Dadurch können keine Minderungen des Eintrittspreises oder Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

7. Die zur Verfügung gestellten Übungskisten sind ein Service des Betriebes. Es besteht keinerlei Anspruch. Übungskisten für Kinder dürfen nur auf der separaten Übungsfläche genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Zweckentfremdung, wie darauf sitzen, ist untersagt.

8. Die Nutzung des Coins ist nur am Tag des Erwerbs gültig (und nur in der Eisbahnsaison Oktober bis März). Die Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Außerdem ist der Bon als Bezahlnachweis immer mitzuführen.

## Besonderheiten Saunabereich

1. Die Benutzung des Saunabades erfolgt, auch wenn alle Baderegeln eingehalten werden, auf eigene Gefahr.
2. Die Nutzung der Schwimmhalle ist dem Saunagast nur während der öffentlichen Badezeiten erlaubt.
3. Dusch- und Sanitärräume sowie die Saunaräume sind Barfußräume und dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
4. Kindern unter 18 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Dabei dürfen Kinder beiderlei Geschlecht bis zum Alter von 7 Jahren zu Damen- und Herrensaunazeiten mitgebracht werden. Die Aufsichtspflicht für die Minderjährigen obliegt der jeweiligen Begleitperson. Bei Veranstaltungen wie zur Mitternachtssauna ist der Zutritt generell erst ab 16 Jahren gestattet.
5. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Durchführung spezieller Körperpflege wie das Rasieren und Haare färben ist nicht gestattet.
6. Bitte verstauen Sie Ihre Taschen und Utensilien in den dafür vorgesehenen Regalen, um Stolperfallen zu vermeiden.
7. Das Lesen von Zeitungen und Druckschriften ist auf die Kommunikationsbereiche zu beschränken.
8. Das Mitbringen von Speisen und alkoholischen/nicht alkoholischen Getränken in die Saunaanlage ist untersagt. Für Ihr leibliches Wohl steht Ihnen an der Saunatheke ein reichhaltiges Angebot zur Verfügung. Im Gastronomiebereich der Sauna (Saunatheke) sind ausschließlich die im FEZ „Hains“ erworbenen Getränke und Speisen erlaubt.
9. Die Nutzung der Schwitzräume ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet (mindestens 60 cm x 130 cm). Die Schwitzräume sind FKK-Bereich, das Tragen von Badesachen ist nicht gestattet. Jegliche Verunreinigungen der Schwitzbänke durch Schweiß sind zu vermeiden. Das Bürsten/Schaben der Haut darf aus hygienischen Gründen nicht im Schwitzraum erfolgen, sondern ausschließlich in den Duschen.
10. Badeschuhe sind aus Platz- und Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abzustellen (außer Dampfbad und Infrarotkabine).
11. Die Aufgüsse werden halbstündlich und grundsätzlich nur vom Saunapersonal durchgeführt. Der letzte Aufguss erfolgt eine Stunde vor Schließung. Ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl oder Art von Aufgüssen besteht nicht.
12. Die Rücksicht auf andere Besucher, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten. Besonders während der Aufgüsse gilt die Saunaregel „Schwitze und schweige“.
13. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse empfiehlt, dass auf den Saunagang ein Freiluftbad folgt, bei dem mit ruhigen Schritten auf und ab gegangen wird. Dabei sollte, um Krampfanfälle zu vermeiden, nicht übermäßig eingeatmet werden.
14. Die gesamte Saunalandchaft ist eine Nichtraucherzone. Das Rauchen ist nur im gekennzeichneten Außenbereich (im Austritt zur Weißeritz) gestattet. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind verboten.
15. Vor Benutzung des Kneipp-Beckens und des Kaltwasserbeckens ist der Körper, ohne das Tragen von Badebekleidung vom Schweiß zu reinigen.
16. Babys und Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Badewindeln zu tragen.
17. In den Ruhräumen sollte mit Rücksicht auf andere Ruhesuchende das Unterhalten vermieden werden.

18. Die Nutzung der Liegen und Sitzmöglichkeiten ist nur mit Bademantel oder einem vollflächigen Badetuch gestattet. Es ist nicht gestattet, Liegen dauerhaft mit Handtüchern zu belegen. Reservierte Liegen können vom Personal frei geräumt werden.

19. Die Betriebsleitung kann die Benutzung von Saunabereichen aus technischen Gründen einschränken. Dadurch können keine Minderungen des Eintrittspreises oder Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

20. Handys, Tablets und E-Books sind im gesamten Saunabereich nur zum Lesen und im Lautlos-Modus zu benutzen. Die Aufnahme von Fotos und Videos sowie das Führen von Telefonaten ist strikt untersagt. Bitte kleben sie Ihre Kamera mit den zur Verfügung stehenden Kamera-Aufklebern ab.

21. Der Saunabereich ist eine textilfreie Zone. Wir bitten Sie aber aus hygienischen Gründen, im Gastronomiebereich einen Bademantel oder ein Handtuch zu tragen.

#### Besonderheiten für Fitnessnutzer

1. Der Fitnessbesucher hat auch die Regeln der Schwimmhallen- und Saunaordnung zu befolgen. Eine Nutzung des Schwimmhallen- und Saunabereiches ist nur nach Vereinbarung einer Mitgliedschaft im entsprechenden Tarif gestattet und nur zu den öffentlichen Bade-/Saunazeiten erlaubt.

2. Benutzte Geräte müssen im Anschluss gereinigt, desinfiziert und am dafür vorgesehenen Platz deponiert werden. Beim Training sollte aus hygienischen Gründen stets ein Handtuch mitgeführt und untergelegt werden.

3. Während der einzelnen Trainingssätze im Gerätebereich ist es angebracht, im Bedarfsfall das Gerät auch mit anderen Trainierenden zu teilen.

4. Das Training und der Aufenthalt im Fitnessstudio mit Straßenschuhen (auch mit Sportschuhen, die im Freien getragen werden) sind nicht erlaubt.

5. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht allein im Trainingsbereich aufhalten.

6. Das digitale Fitnessarmband muss bei Nutzung der Freizeitanlage jederzeit getragen werden und ist nicht an Dritte übertragbar. Des Weiteren ist vor jedem Besuch ein Check-in am Eingangsdrehkreuz oder der Umkleide notwendig. Anderenfalls kann eine Strafe in Höhe von 50,00 Euro veranschlagt werden. Darüber hinaus bleibt eine Starfanzeige vorbehalten.

7. Für Mitglieder, die keinen Zusatztarif für die Nutzung der Schwimmhalle gebucht haben, ist die Aufenthaltszeit in den Umkleiden der Schwimmhalle auf maximal 20 Minuten begrenzt. Darüber hinaus wird die Nachgebühr des jeweiligen Schwimmhallentarifes fällig.

#### Besonderheiten Tennis / Badminton / Beachvolleyball/ Soccer

1. Die Nutzung der Soccer-, Tennis-, Badminton- und Beachvolleyballanlage erfolgt ohne Aufsicht des Dienstpersonals des Freizeitentrums. Bei Problemen bzw. besonderen Vorkommnissen ist das Kassenpersonal zu benachrichtigen.

2. Der Kunstrasenplatz ist während der Nutzungszeit abzuziehen und den Folgenutzern im bespielbaren Zustand zu übergeben.

3. Mit ausgeliehenen (Feder-)Bällen, Schlägern, Soccer-Equipment ist pfleglich umzugehen.

4. Die Fußballtore dürfen nur nach Anbringung der Sicherheitsgewichte benutzt werden.

5. Im Anschluss dürfen die Gäste der Soccer-, Tennis-, Badminton- und Beachvolleyballanlage die Duschen im Schwimmhallenbereich nutzen. Die Aufenthaltszeit in den Duschräumen und Umkleiden ist auf 30 Minuten begrenzt.

## Besonderheiten Gastronomie (Bereich Restaurant, Sauna, Schwimmbhalle, Eisbahn)

Der Ausschank von Speisen und Getränken erfolgt auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes.

## Besonderheiten Bowling

Die Bowlingbahn darf nur mit zugelassenen Bowlingschuhen und nach Freischaltung durch das Dienstpersonal benutzt werden. Über den Anlaufbereich hinaus ist das Betreten der Bahn untersagt. Bei Einstellungsproblemen und technischem Versagen der Bahn muss das Gastronomiepersonal benachrichtigt werden.

## Besonderheiten Solariumnutzung

Das Solarium im Freizeitzentrum darf von Personen ab 18 Jahren genutzt werden. Vor dem ersten Besuch muss ein Beratungsgespräch erfolgen. Dabei wird der Hauttyp bestimmt, ein Dosierungsplan erstellt und eine Einweisung in die Handhabung des Gerätes und die Hygienebestimmungen vorgenommen. Danach ist das Solarium zur Selbstnutzung freigegeben. Für Reinigung und Desinfizierung des Gerätes ist der Besucher anschließend selbst zuständig. Bei technischen Problemen muss das Kassenpersonal benachrichtigt werden. Für Schäden und Folgeerkrankungen der Haut durch unsachgemäße Nutzung übernimmt die TWF GmbH keine Haftung.

## Besonderheiten Massagebereich

Der Massagebereich ist an eine externe Firma verpachtet. Für alle Anwendungen gilt es, einer gesonderten Massageordnung Folge zu leisten. Anderenfalls können die Massagemitarbeiter in Abstimmung mit dem Personal des Freizeitzentrums vom Hausrecht Gebrauch machen.

## Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Hausordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.